

143 C 222/13

Abschrift



Verkündet am 13.12.2013

Lüttgen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Ole Seelenmeyer, Kolberger Straße 30, 21339 Lüneburg,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Matthias Heese & Werner
Nied, Julius-Echter-Straße 8, 97084
Würzburg,

g e g e n

Herrn Manfred Wehrhan, Eisenmarkt 4, 50667 Köln,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Köln

im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 10.12.2013
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Slota-Haaf

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger gegenüber den Rechtsanwälten Heese

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000 EUR. Der Beklagte darf die gegen ihn
gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000 EUR
abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe
leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über einen Freistellungsanspruch hinsichtlich der

Abmahnkosten aufgrund einer möglichen Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des Klägers.

Der Kläger ist Vorstandsmitglied des Deutschen Rock und Pop Musikverbandes e.V. Der Beklagte stellte auf seiner Website folgenden Artikel am 12.06.2011 ins Netz:

bitte einrücken wie Bl. 3 <>

Mit Bescheiden vom 24.01.2011 und 20.12.2011 stellte die Staatsanwaltschaft Hamburg beide u.a. auch gegen den Kläger laufenden Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Mit Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 17.07.2013 wurde der Beklagte nebst strafbewehrter Unterlassungserklärung aufgefordert, die Veröffentlichung des Artikels ab sofort zu unterlassen. Daraufhin entfernte der Beklagte den Artikel von seiner Website.

Die Kosten der Abmahnung in Höhe von 817,14 EUR wurden dem Beklagten mit Schreiben vom 19.08.2013 in Rechnung gestellt. Ein Ausgleich der Rechnung durch den Beklagten erfolgte nicht.

Der Kläger ist der Auffassung, dass der Beklagte die Kosten der Abmahnung zu tragen habe. Denn durch die Behauptungen in dem auf der Website des Beklagten veröffentlichten Artikel sei er in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt worden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihn gegenüber den Rechtsanwälten Heese freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass er die Kosten für die Abmahnung nicht zu tragen habe. Hierzu trägt er vor, dass die Behauptung in dem Artikel hinsichtlich eines laufenden Ermittlungsverfahrens zum Zeitpunkt der Artikelerstellung wahr gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Freistellung von der Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 817,14 EUR nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu.

Die Abmahnkosten sind über das Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag von dem Beklagten zu ersetzen. Denn derjenige, der vom Störer die Beseitigung einer Störung bzw. Unterlassung verlangen kann, hat nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich über dieses Institut einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gem. §§ 683 S. 1, 670 BGB, soweit er bei der Störungsbeseitigung hilft und im Interesse und im Einklang mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Störers tätig wird (BGH, NJW 1970, 243; 2002, 1494). Es entspricht dem mutmaßlichen Willen des Störers, die durch die Verletzungshandlung entstehenden Kosten, auch die der Abmahnung selbst, möglichst gering zu halten. Insbesondere die durch Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts veranlassten Kosten sind daher zu ersetzen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

Das an den Beklagten gerichtete Abmahnschreiben vom 17.07.2013 war veranlasst. Denn zu diesem Zeitpunkt - und nur auf diesen kommt es vorliegend an, nicht auf den Zeitpunkt der Berichterstattung - lag eine Rechtsverletzung vor, für die der Beklagte jedenfalls als Störer haftet. Dem Kläger stand nach § 823 Abs. 1 BGB ein Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten zu. Denn durch die Berichterstattung des Beklagten auf seiner Webseite mit der Überschrift "Strafverfahren gegen Herrn Ole Seelemeyer" wurde der Kläger in seinem Persönlichkeitsrechts verletzt.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes liegt nämlich vor, wenn mit unwahren Behauptungen in die Individualspäre einer Person eingegriffen wird. Die Behauptung, es laufe noch ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger, welches nicht eingestellt ist, ist geeignet, den Kläger in der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Die getätigten Äußerungen in Bezug auf ein laufendes Strafverfahren gegen den Kläger waren zum Zeitpunkt der Abmahnung auch unzutreffend, da bereits mit Bescheiden der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 04.01.2011 und 20.12.2011 die Ermittlungsverfahren gegen den Kläger eingestellt wurden.

Wenn demnach von einer Rechtsverletzung auszugehen ist, ist der Beklagte auch zur Erstattung der Abmahnkosten nach den Grundsätzen der GOA verpflichtet.

Die Einschaltung eines Rechtsanwalts war auch grundsätzlich erforderlich im Sinne von § 670 BGB.

Hinsichtlich der Höhe der Abmahnkosten gilt, dass neben der Portopauschale von 20 EUR eine 1,3 Gebühr nach VV 2300 zum RVG in Höhe von 631,80 EUR geltend gemacht werden kann. Der Berechnung ist ein Gegenstandswert von 10.000 EUR zugrunde zu legen. Die Abmahnung diente dem Ziel, den Artikel nicht weiter zu veröffentlichen und zu behaupten, gegen den Kläger laufe noch ein Ermittlungsverfahren. Angesichts des Umstandes, dass der Kläger Vorstandsmitglied eines sehr erfolgreichen in Deutschland tätigen Vereins ist und es sich um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes handelt, schätzt das Gericht das Interesse des Klägers auf 10.000 EUR.

Zusätzlich zu der 1,3 Gebühr gem. VV 2300 in Höhe von 631,80 EUR hat der Beklagte auch die Portopauschale in Höhe von 20 EUR aus VV 7002 zum RVG nebst 19 % MwSt. zu erstatten, also 817,14 EUR.

Da der Kläger die Abmahnkosten an seine Prozeßbevollmächtigten noch nicht gezahlt hat, hat er, wie geltend gemacht, einen Freistellungsanspruch gegen den Beklagten.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 709, 711 ZPO. Der Streitwert wird auf 817,14 EUR festgesetzt.

Dr. Slota-Haaf